

Referenz **-15D**
Mitgliedsnummer



- Formular vollständig ausfüllen und per E-Mail retournieren.
- Agenturen: Bitte Vertretungsvollmacht und amtliche Kopie des Ausweises des Rechteinhabers beilegen.
- Nach der Prüfung durch SWISSPERFORM erhalten Sie eine E-Mail mit der Einladung zur elektronischen Unterzeichnung.

Wahrnehmungsvertrag für Produzierende (Auftraggeber) von Tonbildträgern (internationale Abtretung)

zwischen

SWISSPERFORM
Gesellschaft für Leistungsschutzrechte
Kasernenstrasse 23
8004 Zürich

und

Name / Firma

Vorname

Strasse, Nr.

Adresszusatz

PLZ/Ort

Land

I. Allgemeine Angaben zum Auftraggeber

a) Personen- / Firmendaten

Nationalität / Sitzland

Geburtsdatum / Gründungsdatum

Rechtsform

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Webseite

b) Angaben zum Vertreter (falls vorhanden)

Name / Firma	Vorname
Namenzusatz	Adresse
Adresszusatz	Postleitzahl
Ort	Land
Telefon	Mobiltelefon
E-Mail	Webseite

c) Angaben zu Ihren Produktionen

Spielfilm	Dokumentarfilm	TV-Programm	Schulungsfilm
Werbefilm	Wirtschaftsfilm	Trickfilm	Musikvideo
Andere			
Haben Sie bereits Filme bei SUISSIMAGE angemeldet?		Ja	Nein

II. Weitere Mitgliedschaften

a) Mitglied bei folgenden Berufsverbänden (Angabe freiwillig)

ARF / FDS	Indie Suisse	GARP	IFPI Schweiz
IG	SFA	SFP	GSFA
Andere			

b) Mitglied bei folgenden ausländischen Verwertungsgesellschaften für Leistungsschutzrechte

Name der Gesellschaft

Seit wann

Für welches Land / Territorium

III. Angaben für die Verteilung der Erlöse

a) Zahlungsadresse

Finanzinstitut

Konto-Nr.

Lautend auf*

IBAN-Nr.*

BIC / SWIFT Code**

* Pflichtfeld ** Pflichtfeld bei Zahlungsadresse im Ausland

b) Angaben im Falle einer Mehrwertsteuerpflicht*

Das Mitglied ist mit folgenden Angaben im Register der Eidgenössischen Steuerverwaltung eingetragen:

MwSt-Nummer

Bezeichnung

* Eine Mehrwertsteuerpflicht kann sich aus folgenden Gründen ergeben: aufgrund eines Jahresumsatzes, der die Befreiung von der Steuerpflicht ausschliesst (zur Zeit CHF 100'000.-); aufgrund Verzichts auf die Befreiung von der Steuerpflicht; oder aufgrund Optierung für die Besteuerung z.B. seiner kulturellen Leistung.

1. Abtretungserklärung und Wahrnehmungsverpflichtung

Für die Dauer dieses Vertrags beauftragt der Auftraggeber SWISSPERFORM mit der treuhänderischen Wahrnehmung der ihm gegenwärtig und zukünftig als Produzierende(r) aufgrund des Urheberrechtsgesetzes (URG) zustehenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche, welche von einer Verwertungsgesellschaft oder sonstwie kollektiv wahrgenommen werden.

Soweit zu diesem Zweck erforderlich, tritt der Auftraggeber die folgenden Rechte bzw. Vergütungsansprüche an SWISSPERFORM ab und beauftragt SWISSPERFORM mit deren weltweiten Wahrnehmung nach den Bestimmungen der Statuten, Reglemente und des Wahrnehmungsvertrags. SWISSPERFORM erklärt die Annahme dieser Abtretung.

- a) Zeitgleiche und unveränderte Weiterleitung von Sendungen (Art. 22 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- b) Öffentlicher Empfang von Sendungen (Art. 22 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- c) Verwendung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern gemäss Art. 35 URG;
- d) Vermieten von Ton- und Tonbildträgern (Art. 13 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- e) Herstellung oder Import von Leerträgern und anderen zur Aufzeichnung von Aufnahmen geeigneten Speichermedien oder Geräten (Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- f) Nutzung von Aufnahmen zu Unterrichtszwecken (Schulische Nutzung; Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- g) Nutzung von Aufnahmen zur betriebsinternen Information und Dokumentation (Betriebliche Nutzung; Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- h) Aufnahmen zum privaten Gebrauch durch Dritte kopieren lassen sowie das zur Verfügung stellen von Kopiermöglichkeit und Speicherkapazität durch Dritte zum Eigengebrauch (Art. 19 und Art. 20 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 38 URG);
- i) Nutzung von Archivaufnahmen der Sendeunternehmen gemäss Art. 22a in Verbindung mit Art. 38 URG;
- j) Zugänglichmachen von gesendeten Aufnahmen gemäss Art. 22c in Verbindung mit Art. 38 URG;
- k) Vervielfältigung von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern zu Sendezwecken (Art. 24b in Verbindung mit Art. 38 URG);
- l) Vervielfältigung von veröffentlichten Aufnahmen in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form (Art. 24c in Verbindung mit Art. 38 URG);
- m) die Rechte bzw. Vergütungsansprüche für alle weiteren Verwendungen, für die das Gesetz gegenwärtig wie auch zukünftig die obligatorische Kollektivverwertung vorsieht.

2. Mögliche territoriale Einschränkung

Der Auftraggeber kann die Abtretung der Rechte bzw. Vergütungsansprüche durch Wahl **einer** der drei nachstehenden Varianten gebietsmässig **einschränken**. Eine solche Einschränkung bedeutet, dass SWISSPERFORM weder ermächtigt noch beauftragt ist, die Rechte bzw. Vergütungsansprüche des Auftraggebers über Schwestergesellschaften in den ausgenommenen Ländern wahrzunehmen. Sodann hat der Auftraggeber in Bezug auf die ausgenommenen Länder auch **keinen Anspruch auf erhöhte Entschädigungen**, wie sie sich zur Abgeltung von ausländischen Nutzungen auf Grund von sog. Nichtaustauschverträgen mit ausländischen Schwestergesellschaften ergeben können.

Bitte **eine** der beiden Varianten ankreuzen.

Der Auftraggeber nimmt **keine territoriale Einschränkung** vor.

Der Auftraggeber nimmt eine **territoriale Einschränkung** gemäss einer der drei folgenden Varianten vor:

Variante 1: «Weltweit minus»

Der Auftraggeber **nimmt folgende Länder** von der Abtretung seiner Rechte bzw. Vergütungsansprüche **aus**:

Variante 2: «Regional plus»

Der Auftraggeber **schränkt** die Abtretung seiner Rechte bzw. Vergütungsansprüche auf die **Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein sowie auf die folgenden Länder ein**:

Variante 3: «Regional»

Der Auftraggeber schränkt die Abtretung seiner Rechte bzw. Vergütungsansprüche auf die **Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein ein**.

3. Allgemeine Wahrnehmungsbedingungen

Die Einzelheiten und gegenseitigen Rechte und Pflichten dieses Vertrags ergeben sich aus den beiliegenden **Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen**, welche **integrierenden Bestandteil** dieses Vertrags bilden.

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, die beiliegenden Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen **gelesen und verstanden** zu haben und sie zu **akzeptieren**.

4. Änderung der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen

Die Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen können von SWISSPERFORM jederzeit **geändert** werden. Um gültig zu sein, müssen die Änderungen sowohl vom SWISSPERFORM-Vorstand als auch von den betroffenen Fachgruppen beschlossen werden. SWISSPERFORM stellt dem Auftraggeber die geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen per Post oder auf elektronischem Weg mindestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten zu. Ist der Auftraggeber mit den Änderungen **nicht einverstanden**, hat er das Recht, diesen Vertrag innert 30 Tagen seit Zustellung der geänderten Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen auf den letzten Tag vor deren Inkrafttreten zu **kündigen**. Macht der Auftraggeber von diesem Kündigungsrecht **keinen** Gebrauch, gelten die Änderungen der Allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen als durch den Auftraggeber **genehmigt** und werden ab dem Datum des Inkrafttretens für beide Vertragsparteien **verbindlich**.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich materielles schweizerisches Recht Anwendung.

Hat der Auftraggeber Wohnsitz bzw. Sitz im Ausland, ist Zürich massgebender Erfüllungsort und ausschliesslicher **Gerichtsstand** für allfällige im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

- **Agenturen: Bitte Vertretungsvollmacht und amtliche Kopie des Ausweises des Rechteinhabers beilegen.**
- **Sie brauchen den Vertrag jetzt noch nicht zu unterschreiben.**
- **Nach der Prüfung durch SWISSPERFORM werden Sie eine Einladung für die elektronische Unterschrift erhalten.**
- **Bitte auf «Vertragsofferte retournieren» klicken oder als Anhang an agreement@swissperform.ch senden.**